



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Gegen Zustellungsurkunde
ASB-Casa Vital GmbH
Mauserstraße 20

70469 Stuttgart

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

13.10.2022

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG ;**

Träger der Einrichtung: ASB-Casa Vital GmbH
Mauserstr. 20
70469 Stuttgart

Geprüfte Einrichtung: Seniorenzentrum Marie-Anne Clauss
Luganoweg 8
81475 München
www.asb-casa-vital.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 23.08.2022 eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Personal
Arzneimittel

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:

Hausgemeinschaften

Beschützender Pflegebereich

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Plätze gesamt: | 133 |
| davon vollstationäre Plätze: | 111 |
| davon beschützende Plätze: | 22 |
| Einzelzimmerquote: | 80 % |
| Belegte Plätze: | 131 |
| Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): | 48,9 % |
| Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 8 | |

II. Informationen zur EinrichtungII. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der Einrichtung wurde eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt, um die Abstellung der Mängel aus der letzten Begehung zu überprüfen und aufgrund einer Beschwerde.

Der Mangelsachverhalt zur unreflektierten Vergabe von Psychopharmaka wurde abgestellt. Lediglich ein Bewohner erhielt seit der letzten Prüfung Psychopharmaka nach Bedarf. Das Verhalten des Bewohners war genau beschrieben, vor der Verabreichung von Psychopharmaka wurden mehrere Versuche unternommen den Bewohner auszulenken. Die Abgabe des Bedarfsmedikaments erfolgte als letztes Mittel der Wahl und war auch in ihrer Wirksamkeit ausreichend beschrieben.

Die Medikamentenschränke waren in drei besuchten Wohnbereichen nach wie vor nicht abschließbar. Die Verantwortlichen der Einrichtung konnten gegenüber den Prüferinnen nachweisen, dass bereits neue Schränke mit entsprechender Schließvorrichtung bestellt wurden, diese aber aufgrund von Lieferverzögerungen noch nicht eingebaut werden konnten. Aus diesem Grund konnte von einer Anordnung abgesehen werden, es wurde ein erneuter Mangel ausgesprochen.

Die Beschwerde betraf eine bereits verstorbene Bewohnerin. Die Beschwerdeführerin gab gegenüber der Beschwerdestelle an, dass ihre Mutter aufgrund von mangelnder Pflege sowie Nahrungs- und Flüssigkeitsversorgung in der Einrichtung mehrere Wunden entwickelt habe und vermutete weiterhin, dass die Betroffene ihre Medikamente nicht zuverlässig erhalten

habe. Diese Umstände sollen dazu geführt haben, dass die Bewohnerin an den Folgen verstorben ist.

Die Dokumentation der verstorbenen Bewohnerin wurde ausführlich geprüft. Der anwesende Mitarbeiter des Wohnbereichs konnte die Bewohnerin sehr gut beschreiben. Anhand der eingesehenen Aufzeichnungen der Einrichtung sowie im Gespräch mit dem anwesenden Mitarbeiter konnten keine Hinweise auf eine mangelnde pflegerische Versorgung, eine unzureichende Verabreichung von Medikamenten oder einen fehlerhaften Umgang mit Wunden festgestellt werden. Die Beschwerde hat sich nicht bestätigt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

IV.1 Qualitätsbereich: Personal

IV.1.1 Sachverhalt: Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohner*innen ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % in der Einrichtung mit 48,9 % nicht erfüllt wurde. Die Einrichtung legte dar, dass zum 01.09.2022 und zum 01.10.2022 jeweils eine Fachkraft in Vollzeit ihren Dienst beginnen wird und damit die Fachkraftquote wieder erfüllt sein werde. Von einer Anordnung konnte deshalb abgesehen werden.

IV.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss bei mehr als vier Pflegebedürftigen mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. Die Unterschreitung der Fachkraftquote stellt gemäß Art. 3 Abs. 3 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 1 AVPflWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

IV.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, weitere Fachkräfte zu beschäftigen, um die Fachkraftquote von mindestens 50% erfüllen zu können. Insbesondere wird angeraten, mehr Personal, als durch den Personalschlüssel vorgesehen, zu beschäftigen. Dabei soll sichergestellt werden, dass beispielsweise bei Langzeiterkrankung oder Kündigung genügend Fachkräfte vorhanden sind.

IV.2 Qualitätsbereich: Arzneimittel

IV.2.1. Sachverhalt: Erneut wurde während der Prüfung festgestellt, dass die Medikamentenschränke trotz vorhandener Schließvorrichtung in drei besuchten Wohnbereichen nicht verschlossen waren. Die vorhandenen Schließvorrichtungen können nicht genutzt werden, da keine Schlüssel zum Versperren der Schränke vorhanden sind. Die Medikamentenschränke befinden sich in den Stationszimmern, welche für alle Mitarbeiter*innen der Einrichtung ungehindert zugänglich sind. Teilweise standen auch die Türen zu den jeweiligen Stationszimmern offen. Die Medikamente waren erneut nicht ausreichend vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt. Die Verantwortlichen der Einrichtung konnten Bestellscheine vorlegen, aus denen hervorging, dass neue abschließbare Medikamentenschränke im September geliefert werden. Aus diesem Grund wurde von einer Anordnung abgesehen.

IV.2.2 Der Umgang mit Arzneimitteln war nicht fachgerecht. Da das Stationszimmer nicht ausschließlich zur Aufbewahrung der Medikamente, sondern auch zur täglichen Dokumentation sowie für Visiten oder Angehörigengespräche genutzt wird, waren die Medikamente nicht ausreichend vor dem Zugriff unbefugter Dritter und einem damit einhergehenden möglichen Missbrauch geschützt. Der Zugriff zum Arzneimittelschrank und die Verantwortlichkeit im Umgang mit den Medikamenten ist nicht eindeutig geregelt. Die Aufbewahrung hat so zu erfolgen, dass die Arzneimittel unter Verschluss und nicht für jedermann zugänglich sind, so dass die Entnahme der Kontrolle und Aufsicht einer hierfür verantwortlichen Fachkraft unterliegt. Der Umgang mit Arzneimitteln sowie die Pflege der Vorräte zum individuellen Bedarf der Bewohner*innen haben mit aller Sorgfalt verantwortungsvoll zu geschehen. Die Empfehlung aus der letzten Prüfung, die Medikamentenschränke dementsprechend nachzurüsten, wurde bisher nicht umgesetzt. Diese Feststellung ist gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 5 PflWoqG als erneuter Mangel zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

IV.2.3 Es wird dringend empfohlen, die Medikamente durch Anbringen von Schließvorrichtungen vor dem Zugriff unbefugter Dritter und vor Missbrauch zu schützen. Des Weiteren sind die Mitarbeiter*innen im Umgang mit Medikamenten und der damit einhergehenden Sorgfaltspflicht zu sensibilisieren und zu schulen.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 12.09.2022 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Hiervon machte der Träger keinen Gebrauch.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, das Referat für Gesundheit, der Bezirk Oberbayern und der MDB haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

*Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München*

- a) **Elektronisch**, und zwar
- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
 - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!